



07.12.2023

Sportrechtliche Hinweise

zum Vorgehen bei Einsprüchen nach § 34 RO DHB ^{1 2}

Zum Vorgehen bei Einsprüchen nach § 34 RO DHB nachfolgend einige Hinweise aus sportrechtlicher Sicht.

I. Grundsatz/Allgemeines

- 1) Gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen, der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen), der Anti-Doping-Kommission, ausgetragene Spiele und Disqualifikationen nach Regel 16:6 a), b) oder e) der IHR sind Einsprüche zulässig. **Ausgenommen hiervon sind Spielpläne und Schiedsrichteransetzungen.**
- 2) Die Rechtsordnung des Deutschen Handballbundes (RO DHB) sieht formale Voraussetzungen vor, die allesamt erfüllt sein müssen, damit ein Einspruch, der vom Verein/von einer SG/von einer betroffenen Person binnen einer bestimmten Frist der zuständigen Rechtsinstanz schriftlich übersandt werden muss, von dieser behandelt und in der Sache einer Entscheidung zugeführt werden kann.
- 3) Nachfolgend werden die formellen Voraussetzungen für Einsprüche gegen ausgetragene Spiele und Disqualifikationen mit Bericht betrachtet.
- 4) Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird ausschließlich auf die Zuständigkeiten des Badischen Handball-Verbands abgehoben.

II. Voraussetzungen

- 1) Gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels kann gemäß § 34 Abs. 2 RO DHB Einspruch eingelegt werden wegen
 - a) mangelhafter Beschaffenheit der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte oder der Spielkleidung,
 - b) spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs,
 - c) Mitwirkung eines/einer nicht spielberechtigten oder nicht teilnahmeberechtigten Spielers/Spielerin.
- 2) Gegen Disqualifikationen in den Fällen der Regeln 16:6 a), b) oder e) der IHR ist ebenfalls ein Einspruch möglich (§ 34 (3) RO DHB).
- 3) Einspruchsgründe dürfen nur dann Gegenstand der Entscheidung einer Rechtsinstanz sein, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Vereins (Einspruchsführers) behauptet wird und sie in den Fällen des

¹ Für die Vollständigkeit kann keine Gewähr übernommen werden

² © Jürgen Brachmann, 2023 (ohne vorherige Zustimmung darf die Unterlage nicht kopiert und/oder weitergegeben werden)

- a) § 34 Abs. 2 a) vor Beginn des Spiels,
- b) § 34 Abs. 2 b) unmittelbar nach dem Spiel

dem Schiedsrichter angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden sind. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die vom Verein/von der SG vorformulierten Einspruchsgründe wortwörtlich in den Spielbericht einzutragen (§ 82 Abs. 6 SpO DHB). Über im Spielbericht nicht vermerkte Gründe darf nur dann verhandelt werden, wenn der Vermerk ohne Verschulden des Einspruchsführers nicht im Spielbericht aufgenommen worden ist.

- 4) Handelt es sich jedoch um einen Einspruch des/der betroffenen Spielers/Spielerin oder eines Mannschaftsoffiziellen gegen eine Disqualifikation mit Bericht, so ist über den Einspruch auch ohne Vermerk im Spielbericht zu verhandeln.

III. Weiterer Fortgang

- 1) Zur Vorlage der Einspruchsschrift an die zuständige Rechtsinstanz ist dieser schriftlich abzufassen (es empfiehlt sich die Verwendung eines Kopfbogen des Vereins/der SG). Das betreffende Spiel ist nachvollziehbar zu bezeichnen (Spielnummer, Spieldaten u.a. Spielklasse, Spieldatum, Spielort, Spielpaarung; bei Angabe der Spielnummer kann auf die weiteren Spieldaten verzichtet werden). Die Gründe, die zum Einspruch geführt haben, müssen klar und deutlich dargestellt werden. Der Einspruchsführer muss nachvollziehbar darlegen, welche Entscheidung/en der Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretär zu seinem Nachteil spielentscheidenden Einfluss auf das Endergebnis hatten. Bei mehreren zu bemängelnden Entscheidungen sind diese ebenfalls aufzuführen und der spielentscheidende Charakter darzustellen.
- 2) Bei Einsprüchen von betroffenen Personen sollte deren privater Kopfbogen Verwendung finden (Darstellung und Inhalt wie oben).
- 3) Die Inanspruchnahme des VSG durch einen Einspruch eines Vereins/einer SG wegen § 34 (2) a), § 34 (2) b) oder § 34 (3) RO DHB muss innerhalb von **drei Tagen** erfolgen (§ 39 (1) RO DHB). Bei der Fristberechnung ist zu beachten, dass der Tag des Spiels nicht mitrechnet (Beispiel: Spieldatum: Sonntag, 26.11.2023, Ablauf der 3-Tagesfrist: Mittwoch, 29.11.2023, 23:59 Uhr).

Die Inanspruchnahme des VSG durch einen Einspruch wegen § 34 (3) RO DHB (Disqualifikation mit Bericht) gilt ebenfalls die drei Tagesfrist.

- 4) Daneben sind weitere zwingende Formvorschriften sind zu beachten. Diese sind die Folgenden:
 - a) Es ist ein Antrag zu stellen, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Bei Einspruch gegen die Wertung eines Spiels wegen einer (oder mehrerer) Entscheidung(en), die nicht im Einklang mit dem Regelwerk stehen kann nur der Antrag auf Neuansetzung des Spiels gestellt werden.

Bei Disqualifikationen mit Bericht ist die Aufhebung der Disqualifikation zu beantragen (siehe auch Ziffer 5)).
 - b) Es sollte ein Antrag gestellt werden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat (nicht zwingend notwendig; fehlt ein solcher Antrag erfolgt eine Entscheidung durch das VSG gemäß § 59 (1) bzw. (3) RO DHB).

- c) Die Einspruchsschrift kann als E-Mailanhang in einem unveränderbarem Format (z.B. PDF oder Tiff) oder per Post an den Vorsitzenden des Verbands-sportgerichts oder an die Geschäftsstelle des BHV gesandt werden (**per Fax ist nicht zulässig**). Im Falle der Versendung per Post muss die Einspruchs-schrift spätestens am letzten Tag der Frist versandt werden. Es gilt das Da-tum des Poststempels. Es reicht also nicht, den Brief am letzten Tag der Frist in den Briefkasten einzuwerfen. Es muss auch sichergestellt sein, dass der Briefkasten geleert und der Brief an diesem Tag freigestempelt wird.
- d) Die Inanspruchnahme des VSG ist gebührenpflichtig (§ 44 (1) RO DHB i.V.m. § 5 RO BHV sowie Ziffer 6.2.1 GebO BHV). Die Einspruchsgebühr in Höhe von 75,00 € muss bei Eingang des Einspruchs gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt wer-den (die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Ziffer 6.2.1 GebO BHV). Die Gebühr ist auf ein Konto des BHV einzuzahlen (<https://www.badischer-hv.de/verband/der-bhv/ge-schaeftsstelle-1>). Es empfiehlt sich, der Einspruchsschrift einen Beleg der Über-weisung beizufügen (Scan ist ausreichend).

Wichtig: Legt eine betroffene Person Einspruch ein, muss mit der Ein-spruchsgebühr in Höhe von 75,00 € ein Auslagenvorschuss in Höhe von 300,00 € gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden oder eine Kosten-übernahmeerklärung des Vereins vorgelegt werden (Ziffer 6.3 GebO BHV). Die Erklärung des Vereins muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist von drei Tagen vorliegen und die entsprechenden Unterschriften des Vereins/der SG (siehe Buchstabe e)) enthalten.

- e) Die Einspruchsschrift ist eigenhändig zu unterzeichnen von
- Mehrspartenvereinen von einem Vorstandsmitglied und dem/der Handballabtei-lungsleiter*in oder Vertreter*in,
 - Vereinen, die nur Handballsport betreiben durch zwei Vorstandsmitglieder,
 - Spielgemeinschaften durch ein Vorstandsmitglied eines der Stammvereine und dem/der Leiter*in der Spielgemeinschaft oder Vertreters.
 - Betroffenen Personen durch diese.

Wird ein Verfahrensbevollmächtigter mit der Vertretung beauftragt (z.B. Rechtsanwalt) ist eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, die bezüglich der Unterschriften § 37 (5) a) bis c) RO DHB entsprechen muss (siehe Buchstabe e)).

Die schriftliche Vollmacht wird durch den Vorsitzenden des Verbandssport-gerichts angefordert und muss daher nicht mit der Einspruchsschrift vorge-legt werden.

- f) Bei den Unterschriften (siehe Buchstabe e)) ist darauf zu achten, dass die je-weiligen Namen der Unterzeichner in Druckbuchstaben wiederholt werden (§ 37 (5) letzter Abs. RO DHB). Das Hinzufügen der Funktionsbezeichnung ist sinnvoll aber nicht zwingend notwendig (§ 37 (5) letzter Abs. RO DHB).
- 5) In Fällen, in denen es angezeigt erscheint, eine zügige Durchführung des Spiel-betriebs sicherzustellen, besteht die Möglichkeit in der Einspruchsschrift zusätz-lich einen Antrag auf Durchführung im Wege des Eilverfahrens zu stellen (§ 36 (1) RO DHB). Auch dieser Antrag ist zu begründen. Wird dem Antrag nicht statt-gegeben gibt es für den Antragsteller keine Möglichkeit eines Rechtsbehelfs.
- 6) Sind alle formellen Voraussetzungen sowie die bestehenden Fristen erfüllt, wird das Sportgerichtsverfahren eröffnet und durchgeführt. Dieses endet mit einem Urteil u.U. auch mit einem Beschluss (z.B. bei Rücknahme des Einspruchs).

IV. Tabellarische Zusammenstellung

Dieser Hinweise ist eine tabellarische Zusammenstellung beigefügt, die die obigen ausführlichen Darstellungen in Kurzform zusammenfassen.

V. Abschließende Anmerkung

Sowohl die sportrechtlichen Hinweise als auch die tabellarische Zusammenstellung wurden vom Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Vollständigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

Die Rechtsinstanzen sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Einspruchsführer können sich in Sportgerichtsverfahren daher nicht auf die vorliegenden Hinweise sowie auf die tabellarische Zusammenstellung berufen.

gez.
Jürgen Brachmann
Vorsitzender Verbandssportgericht

Anlage:

- Tabellarische Zusammenfassung

Agenda:

- RO DHB = Rechtsordnung des Deutschen Handballbunds
- SpO DHB = Spielordnung des Deutschen Handballbunds
- IHR = Internationale Hallenhandballregel
- RO BHV = Zusatzbestimmungen des BHV zur RO DHB
- GebO = Gebührenordnung des Badischen Handball-Verbands
- VSG = Verbandssportgericht

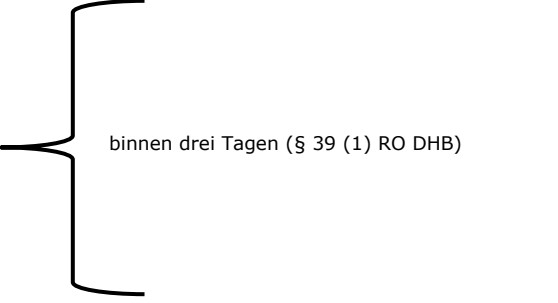


Tabellarische Zusammenstellung des Vorgehens bei Einsprüchen nach § 34 RO DHB ^{1 2}

Schritt 1:	Vor bzw. unmittelbar nach dem Spiel	Hinweis
§ 34 (5) RO DHB	Vermerk der Einspruchsgründe im Spielbericht durch die Schiedsrichter (§ 82 (6) SpO DHB) nach Übergabe eines vorformulierten Textes durch den Einspruchsführer.	Nennung der wesentlichen Gründe möglichst kurz und prägnant. Fehlende Gründe können nicht im späteren Sportgerichtsverfahren nachgeschoben werden.
§ 34 (2) RO DHB	Einspruch gegen die Wertung eines Spiels wegen	
§ 34 (2) a) RO DHB	- mangelhafter Beschaffenheit der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte oder der Spielkleidung,	vor Spielbeginn einzutragen im Spielbericht
§ 34 (2) b) RO DHB	- spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs,	unmittelbar nach Spielende einzutragen im Spielbericht
§ 34 (2) c) RO DHB	- Mitwirkung eines/einer nicht spielberechtigten oder nicht teilnahmeberechtigten Spielers/Spielerin.	ein Eintrag im Spielbericht ist keine zwingende Voraussetzung
§ 34 (3) RO DHB	Einspruch durch einen Verein wegen einer Disqualifikation mit Bericht (Regel 16:6 a), b) oder e) der IHR)	unmittelbar nach Spielende einzutragen im Spielbericht
§ 34 (3) RO DHB	Einspruch einer betroffenen Person gegen eine Disqualifikation mit Bericht (Regel 16:6 a), b) oder e) der IHR	kein Eintrag im Spielbericht notwendig.

¹ Für die Vollständigkeit kann keine Gewähr übernommen werden

² © Jürgen Brachmann, 2023 (ohne vorherige Zustimmung darf die Unterlage nicht kopiert und/oder weitergegeben werden)

Schritt 2:	Weiteres Vorgehen		
§ 31 (1) b) RO DHB	Inanspruchnahme des VSG durch Einspruch eines Vereins	wegen § 34 (2) a) RO DHB oder § 34 (2) b) RO DHB oder § 34 (3) RO DHB	 <p>binnen drei Tagen (§ 39 (1) RO DHB)</p>
§ 31 (1) c) RO DHB	Inanspruchnahme des VSG durch Einspruch einer Spielgemeinschaft		
§ 31 (1) a) RO DHB	Inanspruchnahme des VSG durch Einspruch einer betroffenen Person (MV, Spieler)	wegen § 34 (3) RO DHB	
§ 39 (1) RO DHB	Einspruchsfrist = drei Tage bei Einsprüchen gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels bzw. im Falle einer Disqualifikation gem. Regel 16:6 a), b) oder e) der IHR		z.B. nach § 34 (2) c) RO DHB (siehe oben)
§ 39 (2) RO DHB	Einspruchsfrist = 2 Wochen bei allen anderen Einsprüchen		
Schritt 3:	Formulierung/Form des Einspruchs (Rechtsbehelfs)		
	Der Einspruch ist schriftlich abzufassen (es empfiehlt sich die Verwendung eines Kopfbogen des Vereins/der SG). Das betreffende Spiel ist nachvollziehbar zu nennen (Daten des Spiels insbesondere Spiel Nr.). Die Gründe, die zum Einspruch geführt haben, müssen klar und deutlich dargestellt werden. Der Einspruchsführer muss nachvollziehbar darlegen, welche Entscheidung/en der SR, Z/S zu seinem Nachteil spielentscheidenden Einfluss auf das Endergebnis hatten.		Durch Angabe der Spielnummer lässt sich problemlos nachvollziehen, um welches Spiel es sich handelt. Damit sind die weitere Angaben entbehrlich.
§ 37 (4) RO DHB	Es ist ein Antrag zu stellen, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht.		Antrag auf Neuansetzung des Spiels / Aufhebung der Disqualifikation mit Bericht
§ 59 (1) RO DHB	Es sollte ein Antrag gestellt werden, wer die Kosten zu tragen hat.		Antrag ist nicht zwingend notwendig.
§ 37 (1) RO DHB	Einspruchsschrift kann als E-Mailanhang (unveränderbares Format z.B. PDF oder Tiff) an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts oder an die Geschäftsstelle des BHV gesandt werden.		Bei Versand per Post spätestens am letzten Tag der Frist erkennbar aus dem Poststempel!!!
§ 37 (2) RO DHB	Die Einspruchsgebühr in Höhe von 75,00 € muss bei Eingang des Einspruchs gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden (Höhe der Gebühr siehe Ziffer 6.2.1 GebO BHV). Die Gebühr ist auf ein Konto des BHV einzuzahlen.		Hilfreich ist es, der Einspruchsschrift einen Scans des Überweisungsbelegs beizufügen.

	Wichtig: Legt eine betroffene Person Einspruch ein, ist zusätzlich zur Einspruchsgebühr in Höhe von 75,00 € ein Auslagenvorschuss in Höhe von 300,00 € zu zahlen oder eine Kostenübernahmeerklärung des Vereins vorzulegen. Die Erklärung des Vereins muss innerhalb der Einspruchsfrist von drei Tagen vorgelegt werden und die entsprechenden Unterschriften enthalten.	siehe Ziffer 6.3 GebO BHV siehe § 37 (5) a) bis c) RO DHB
§ 37 (5) a) RO DHB	Bei Vereinen (Mehrsportvereine) ist der Einspruch von einem Vorstandsmitglied und dem/der Handballabteilungsleiter*in oder Vertreter*in eigenhändig zu unterzeichnen	
§ 37 (5) b) RO DHB	Bei Vereinen, die nur Handballsport betreiben ist der Einspruch durch zwei Vorstandsmitglieder eigenhändig zu unterzeichnen.	Einspruchsschriften von betroffene Personen sind von diesen zu unterschreiben
§ 37 (5) c) RO DHB	Bei Spielgemeinschaften ist der Einspruch durch ein Vorstandsmitglied eines der Stammvereine und dem/der Leiter*in der Spielgemeinschaft oder Vertreters eigenhändig zu unterzeichnen.	
§ 37 (5) letzter Abs. RO DHB	Dem jeweiligen Namen des/der Unterzeichner(s) - in Druckbuchstaben wiederholt - soll die Funktionsbezeichnung hinzugesetzt werden.	Die Wiederholung der Namen in Druckbuchstaben ist eine zwingende Vorgabe; die Nennung der Funktionsbezeichnung empfiehlt sich (erspart dem Vors. d. VSG die Recherche bzw. Nachfragen beim Einspruchsführer).
§ 37 (5) vorletzter Abs. RO DHB	Einem Verfahrensbevollmächtigten ist eine schriftliche Vollmacht zu erteilen. Hinsichtlich der Unterschriften gilt § 37 (5) a) bis c) RO DHB entsprechend.	Eine schriftliche Vollmacht ist erst nach Aufforderung durch den Vors. d. VSG zu übersenden.
§ 36 (1) RO DHB	Antrag auf Erlass eines Urteils, sofern dies zur zügigen Durchführung des Spielbetriebs notwendig erscheint.	Begründung erforderlich. Die negative/positive Entscheidung des Vors. d. VSG ist nicht angreifbar
Schritt 4:	Eröffnung des Sportgerichtsverfahrens durch den Vors. d. VSG nach Prüfung wenn alle Formalien eingehalten wurden.	

Agenda:

- RO DHB = Rechtsordnung des Deutschen Handballbunds
- SpO DHB = Spielordnung des Deutschen Handballbunds
- IHR = Internationale Hallenhandballregel
- GebO BHV = Gebührenordnung des Badischen Handball-Verbands
- VSG = Verbandssportgericht